



Gemeinde Salzbergen

Landkreis Emsland

Niederschrift

Rat/002/2022

über die **öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates**
am **Donnerstag, den 31.03.2022**
öffentlicher Teil von **18:00 Uhr** bis **19:45 Uhr**
nicht öffentlicher Teil von **19:46 Uhr** bis **19:50 Uhr**
Gemeindezentrum, Kirchplatz 8a, 48499 Salzbergen

Anwesend:

Ratsmitglieder

Frau Mechtild Brinkers
Herr Helmut Bültel
Frau Anja Dörnhoff
Herr Frank Elling
Herr Franz-Josef Evers
Herr Klaus Gödde
Herr Hermann Hermeling
Herr Josef Hülsing
Herr Andreas Kaiser
Frau Katrin Kaiser
Frau Anke Leferink
Herr Christian Otten (ab 18:40 Uhr)
Frau Gräfin Pia von Spee
Herr Steffen Wilde
Herr Guido Wilken
Frau Mara Wilp

Protokollführer/in

Herr Christoph Berning

von der Verwaltung

Herr Dirk Vogt

Abwesend:

Ratsmitglieder

Frau Birgit Elfert
Herr Norbert Hollermann
Herr Robin Schnieders
Herr Jürgen Schöttler
Herr Detlev Walter

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17.02.2022
5. Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten - Beschluss
6. Bericht des Bürgermeisters
 - 6.1. Sachstand Ukraine-Krieg
 - 6.2. Erweiterung der vorhandenen Urnenanlage auf dem Friedhof Am Feldkamp
 - 6.3. Beleuchtung – Feldhook III
 - 6.4. Aktion 1.000 Klimabäume
 - 6.5. Sanierung „Altes Gasthaus Schütte“; Außenanlagen
 - 6.6. Umgestaltung Bushaltestelle „Espel“ an der Grundschule Holsten-Bexten
 - 6.7. Ortskernsanierung - Bauabschnitt, Bahnhofstraße West
 - 6.8. Schutzhütte am Keienvenn
 - 6.9. Gewerbegebiet an der OKE; Erschließung
 - 6.10. Kampfmittelbeseitigung im Erweiterungsbereich der Raffinerie
 - 6.11. Verkehrliche Belange / Sperrung von Bahnübergängen
 - 6.12. Radwander-Knotenpunktsystem
 - 6.13. LED-Sanierungsprogramm
 - 6.14. Nepomuk Kita Salzbergen; Installation einer Photovoltaikanlage
 - 6.15. Lüftungsanlagen in Schulen
7. Jahresergebnisse 2021 und Haushaltspläne 2022 der Kindertagesstätte St. Cyriakus einschließlich Familienzentrum und Kita Augustinus sowie Übernahme der Haushaltsdefizite der Kath. Kindertagesstätten
8. Ortskernsanierung Salzbergen; Beschluss über Ergebnisse VU/ISEK und Programmplanung 2022
9. Bebauungsplan Nr. 47 "Freizeitgebiet Holsterfeld", 5. Änderung
 - a) Beschluss über Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss

10. LEADER 2023-2027; Regionales Entwicklungskonzept und Letter of Intend
11. Planeretzende Abwägungsentscheidung zur Herstellung einer Erschließungsanlage gem. § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße "Winkelweg"
12. Sanierung "Holländischer Güterschuppen"
13. Anträge und Anfragen

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Evers eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Besonders begrüßt er Herrn Thomas Pertz von der Lingener Tagespost.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Evers weist darauf hin, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Gleichzeitig wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Die Tagesordnung der Ratssitzung wird anschließend einstimmig festgestellt.

4. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17.02.2022

Ratsvorsitzender Evers stellt durch Umfrage fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Das Protokoll vom 17.02.2022 ist damit einstimmig genehmigt.

5. **Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten - Beschluss** **Vorlage: BV/036/2022**

Darlegung des Sachverhaltes:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben Kommunen eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern handelt es sich dabei um ein Ehrenamt.

Die Gleichstellungsbeauftragte Christel Kleppe hat mit Schreiben vom 07.02.2022 erklärt, dass sie ihr Amt als Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Salzbergen mit Ablauf des 31.03.2022 niederlegen wird.

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 17.02.2022 wurde das Amt in der Ausgabe 03/2022 des Salzbergen Boten und auf der Homepage der Gemeinde Salzbergen mit einer Bewerbungsfrist bis zum 15.03.2022 ausgeschrieben. Auf diese Ausschreibung ist eine Bewerbung eingegangen:

Frau Heike Sommer-Strotmann, Biberweg 3, 48499 Salzbergen

Auf Einladung hat sich Frau Sommer-Strotmann am 23.03.2022 bei Bürgermeister Andreas Kaiser vorgestellt. Neben der persönlichen Vorstellung hat Frau Sommer-Strotmann im Rahmen des Gespräches auch ihre Motivation, Gedanken und Überzeugungen, die sie mit der Bekleidung dieses Amtes verbindet, dargelegt.

Frau Sommer-Strotmann ist 45 Jahre alt, in Haselünne geboren und in Lönningen aufgewachsen. Seit 11 Jahren lebt sie mit Mann und ihrem 7-jährigen Sohn in Salzbergen. Sie ist gelernte Erzieherin, staatlich anerkannte Heilpädagogin und arbeitet in diesem Beruf in einer Kindertagesstätte in Rheine in Teilzeit.

Sie hat ihren neuen Lebensmittelpunkt in Salzbergen gefunden, hat zwischenzeitig Spielgruppen im Familienzentrum geleitet und den Förderverein der Kita St. Cyriakus mit aufgebaut.

Zu ihrer Motivation sich für das Ehrenamt zu bewerben führt sie aus, dass sie auf Basis eines humanistischen Weltbildes den Menschen mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Überzeugungen und Wertevorstellungen in den Vordergrund stellen möchte. Austausch, Diskussion und konstruktives Miteinander misst sie eine große Bedeutung zu. Als Gleichstellungsbeauftragte sieht sie sich in einer beratenden Funktion. Sie möchte dazu beitragen, Diskriminierung von Frauen abzubauen und Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

Bürgermeister Kaiser informierte Frau Sommer-Strotmann im Gegenzug über die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten einer Gleichstellungsbeauftragten.

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist an keine Dienstzeit sowie an keine Amtszeit des Rates oder des Bürgermeisters gebunden. Der Rat kann mit einfacher Mehrheit die Gleichstellungsbeauftragte abberufen. Ebenso ist es ihr möglich, das Ehrenamt niederzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an allen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen und ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen des Rates, eines Ausschusses oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Für die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten ist § 9 NKomVG sowie die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten maßgeblich.

Für die Tätigkeit wird lt. Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 179,00 Euro gezahlt.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKomVG entscheidet der Rat der Gemeinde über die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten mit einfacher Mehrheit.

Bürgermeister Kaiser begrüßt in diesem Zusammenhang Christel Kleppe und dankt ihr im Namen der Gemeinde Salzbergen für ihr unermüdliches Engagement und die geleistete Arbeit ihrer 13jährigen Tätigkeit. Weiterhin lobte Kaiser die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der Politik und würdigte Ihr Engagement in der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Südliches Emsland.

Ratsherr Frank Elling sowie Ratsfrau Kathrin Kaiser schlossen sich im Namen ihrer Fraktionen dem Lob und Dank an und überreichten Präsente als Anerkennung für die geleistete Arbeit.

Christel Kleppe dankte im Gegenzug allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit. „Mein Amt hat mir immer sehr viel Spaß gemacht. Nach 13 Jahren ist es aber an der Zeit, dass nun auch mal andere zum Zuge kommen und mit Blick auf meine Nachfolgerin bin ich mir sicher, dass es mit der Gleichstellung in Salzbergen richtig gut weitergehen wird.“

Im Anschluss an die Präsentübergabe begrüßt Bürgermeister Kaiser die Bewerberin Frau Heike Sommer-Strotmann und bittet sie, sich den Ratsfrauen und Ratsherren vorzustellen.

Nach der Vorstellung von Frau Sommer-Strotmann bittet Ratsvorsitzender Evers um Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beruft Frau Heike Sommer-Strotmann mit Wirkung vom 31.03.2022 zur Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Salzbergen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Sachstand Ukraine-Krieg

Die Situation rund um die Flüchtlinge aus der Ukraine ist als „sehr unsortiert“ zu bezeichnen. Die Landesaufnahmebehörden haben ihr Aufnahmelimit trotz Ausweitung der Kapazitäten erreicht, so dass nun Ende letzter Woche mit der Verteilung begonnen wurde. Der Landkreis hat 4 Bildungshäuser (LWH, Ahmsen, Marstall und das Kolping-Bildungshaus in Salzbergen) als Aufnahmehäuser benannt. Hier werden die von Hannover ankommenden Flüchtlinge zunächst für eine Nacht aufgenommen, um dann am nächsten Tag auf die Kommunen weiterverteilt zu werden.

Mit den hier ankommenden Bussen werden jedoch nicht nur ukrainische Flüchtlinge verteilt, sondern auch Asylsuchende aus der Ukraine selbst, Flüchtlinge aus Drittstaaten (Afghanistan, Syrien, Irak, Iran) sowie die sog. Ortskräfte aus Afghanistan.

Täglich ist von der Gemeinde eine Lagemeldung zum Landkreis über die verbindlich zur Verfügung stehenden Unterkünfte abzugeben. Es ist davon auszugehen, dass morgen bzw. am Samstag weitere zugewiesenen Flüchtlinge aufgenommen werden müssen. Bisher erfolgte die Aufnahme von einem Asylsuchenden aus der Ukraine.

Bislang sind 29 (Stand Freitag) ukrainische Flüchtlinge in Salzbergen gemeldet. Diese sind, bis auf 8 Personen, derzeit durch familiäre oder freundschaftliche Beziehungen privat aufgenommen worden. Die Zuweisungsquote der Gemeinde ist erfüllt, wird aber sicherlich neu festgelegt.

Oftmals kann die private Unterbringung nicht für einen längeren Zeitraum sichergestellt werden, so dass damit zu rechnen ist, dass auch für diese Personen kurz -bis mittelfristig Unterkünfte seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden müssen.

Unterbringungsmöglichkeiten wurden bisher im Kiefernweg sowie in der Wessendorfstraße (Feuerwehr) geschaffen. In Vorbereitung ist derzeit eine weitere Unterbringungsmöglichkeit am Overhuesweg.

Die Hilfsbereitschaft in der Salzbergener Bevölkerung ist groß. Sowohl Mietangebote wurden unterbreitet, als auch die Aufnahme in den Privathaushalten wurde angeboten. Allerdings hier auch oft nur über einen Zeitraum von 3-4 Wochen.

Es wurde vereinbart, bei Bedarf auf die Anbieter mit einer gewissen Vorlaufzeit zurückzukommen.

Die Mietangebote werden derzeit geprüft, teilweise handelt es sich um möblierte Wohnungen, in denen kurzfristig eine Unterbringung erfolgen könnte.

Favorisiert werden hier jedoch zunächst Mietverträge mit einer Laufzeit von maximal 6 Monate.

Eine Prognose, wo, wieviel und für welche Dauer Flüchtlinge in Salzbergen untergebracht werden müssen, ist derzeit nicht möglich.

Im Moment ergeht täglich eine Mitteilung, ob ein Bus Richtung Emsland vom LAB losgefahren ist.

Der Landkreis Emsland hat einen regionalen Hilfsfonds eingerichtet. Diesbezüglich wird auf die Pressemitteilung des LK EL verwiesen.

Kita und Schule

Die Schulpflicht soll bis Ende Osterferien ausgesetzt werden. Klassen und Kitagruppen sollen aufgefüllt werden. Kitagruppen: evtl. bis zu 1 Kind mehr ohne Gefährdung der Betriebserlaubnis.

6.2. Erweiterung der vorhandenen Urnenanlage auf dem Friedhof Am Feldkamp

Entsprechend dem VA-Beschluss vom 08.03.2022 wurde der Auftrag für die Lieferung der Grabplatten erteilt. Es wurde eine Lieferzeit von 4 Wochen angegeben. Der Einbau erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofs.

6.3. Beleuchtung – Feldhook III

Im Rahmen der letzten VA-Sitzung wurde die Auswahl der Leuchten für das Baugebiet Feldhook III besprochen. Der GEA hat sich in seiner Sitzung am 10.03.2022 ausführlich mit der Thematik auseinandergesetzt und beschlossen, die Trilux-Cuvia mit 3.000 Kelvin im Neubaugebiet Feldhook III zu verbauen. Der Auftrag ist erteilt.

6.4. Aktion 1.000 Klimabäume

Am Nepomukweg entlang der Wallanlage am neuen Kindergarten sowie an der Hundefreilaufwiese parallel zur Bahn wurden zwischenzeitlich die von Westenergie gesponserten Klimabäume gepflanzt.

6.5. Sanierung „Altes Gasthaus Schütte“; Außenanlagen

Entsprechend dem VA-Beschluss vom 08.03.2022 wurde der Auftrag zur Planung der Außenanlagen an das Planungsbüro „Die Grünplaner“ erteilt. Mit der Maßnahme sollen der Spielplatz am Familienzentrum, der Parkplatz vor dem Gasthaus Schütte, der Fußweg zwischen Bahnhofstraße und Poststraße sowie der Parkplatz an der Poststraße erneuert werden.

Die Planung soll möglichst bis zum Herbst abgeschlossen sein. Im Verlauf der weiteren Planung ist zu klären, ob der Baubeginn noch vor dem Winter 2022 erfolgen soll.

6.6. Umgestaltung Bushaltestelle „Espel“ an der Grundschule Holsten-Bexten

Mit dem Büro „Die Grünplaner“ findet in der nächsten Woche ein Planungsgespräch zur Abstimmung der Ausführungsplanung statt.

Laut Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtkosten dieser Maßnahmen auf rd. 56.358,24 €. Mit Bewilligungsbescheid vom 22.02.2022 wurde die Förderung in Höhe von 42.268,67 € (75% Landesmittel) wie beantragt bewilligt.

Zusätzliche Kosten entstehen für die Verlegung der Straße Espel in diesem Bereich und für die Anlegung weiterer Kfz-Stellplätze bzw. die Sanierung des Parkplatzes.

6.7. Ortskernsanierung - Bauabschnitt, Bahnhofstraße West

Der Auftrag für den Bauabschnitt „Bahnhofstraße West, Teil 1“ wurde an die Firma Beton- und Monierbau vergeben. Die Firma wird voraussichtlich Mitte April mit den Arbeiten beginnen. Zunächst wird hierzu die Baustelleneinrichtungsfläche in der Sudmeyerstraße hergerichtet. Firma Beton und Monierbau hat schon jetzt auf Lieferschwierigkeiten in Bezug auf Materialien für den Kanalbau hingewiesen.

Die verkehrsbehördliche Anordnung für die Umleitungsstrecke steht noch aus.

6.8. Schutzhütte am Keienvenn

Die Maurer- und Fugarbeiten durch die Firma Jost-Westendorf sind abgeschlossen. Derzeit erfolgen die Pflasterarbeiten durch die Nachbarschaft. Diese werden auch in Eigenleistung noch die Möblierung herstellen. Die Fertigstellung ist zu Ende April geplant. Die Einweihung durch die Nachbarschaft erfolgt mit der Maibaumaufstellung.

6.9. Gewerbegebiet an der OKE; Erschließung

Die Lärmschutzwand in der Nordmeyerstraße wurde mittlerweile aufgestellt. Nun folgen die Arbeiten zur Herstellung des Lärmschutzwalls. Als abschließende Arbeiten sind die Bepflanzung der Lärmschutzwand sowie die Raseneinsaat im Bereich des Lärmschutzwalls geplant. Die Arbeiten können voraussichtlich im April abgeschlossen werden.

6.10. Kampfmittelbeseitigung im Erweiterungsbereich der Raffinerie

Im Hinblick auf die Erschließungsarbeiten auf dem ehem. Lammers-Grundstück an der Gerhard-Hauptmann-Straße besteht in Abstimmung mit der H&R derzeit folgende Sprachregelung:

„Derzeit wird westlich des Raffineriestandorts der H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH (kurz: Raffinerie Salzbergen) eine Fläche neu erschlossen. Auf dieser Fläche sollen Büro- und Werkstattgebäude errichtet werden. Im Rahmen von Überprüfungen wurden in den letzten Wochen verschiedene Boden-anomalien und Verdachtspunkte festgestellt. Ein Großteil solcher Boden-anomalien und Verdachtspunkte stellen sich im Zuge der weiteren Sondierung oder Freilegung als metallische Störkörper (zumeist Schrott und Altmetall) heraus. Sie werden fachgerecht entsorgt. Am 23.02.2022 wurde ein Verdachtspunkt als Kampfmittel identifiziert, sodass eine kurzfristige Entschärfung mit entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich wurde.

Im Moment finden keine weiteren Sondierungsarbeiten statt. Entsprechend finden aktuell auch keine Kampfmittelsuch- und Bergungsarbeiten statt, die neuerliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung (Evakuierung) nötig machen könnten.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation im Landkreis Emsland wird H&R erforderliche Arbeiten voraussichtlich erst im April bzw. Mai des Jahres wieder aufnehmen.

Die weitere Vorgehensweise und die nächsten Schritte erfolgen in enger Abstimmung zwischen der H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, den in die Kampfmittelsondierung einbezogenen Fachfirmen und der Gemeinde Salzbergen.“

Am 05.04.2022 ist mit der H&R ein Abstimmungsgespräch zum Sachstand in Bezug auf die geplante Baumaßnahme sowie die Vorgehensweise bei der weiteren Erschließung und Sondierung der Baufläche geplant.

6.11. Verkehrliche Belange / Sperrung von Bahnübergängen

Bürgermeister Kaiser weist auf die Sperrung folgender Bahnübergänge hin:

- Vollsperrung des Bahnübergangs „Ahlder Straße“ in der Zeit vom 28.03. bis 21.04.2022. Radfahrer und Fußgänger können den Bahnübergang weiterhin nutzen.
- Vollsperrung der Bahnübergänge a) „Schümersmühle“, b) „Ahlder Damm (K 315)“ und c) „Koberg“ in der Zeit vom 23.04. bis 06.05.2022 sowie vom 19.09. bis 01.10.2022
- Vollsperrung der Bahnübergänge a) „Devesstraße“, b) „Feldweg“ (an der Diekenhookstraße) sowie c) „Am Elsbach“ in der Zeit vom 10.04.(18.00 Uhr) bis 14.04.2022 (05.00 Uhr)

6.12. Radwander-Knotenpunktsystem

Nachdem das niederländische Radknotensystem schon seit längerem mit großem Erfolg im Grenzbereich des Internationalen Naturparks Moor touristisch genutzt wird, ist das System im vergangenen Jahr auch in den Regionen Grafschaft Bentheim und Nördliches Emsal (Papenburg) eingeführt worden.

Um ein flächendeckendes Knotenpunktsystem im gesamten Landkreis anbieten zu können, wird aktuell die Infrastruktur auch im Südlichen Emsland sowie in den Bereichen Hasetal, Hümmling und im Kreis Steinfurt aufgebaut.

Die Federführung bei diesem LEADER-Projekt liegt bei der Emsland Tourismus GmbH.

Wie im Ort an der vielen Stellen schon zu erkennen ist, hat der Bauhof im Salzbergener Gebiet bereits die Knotenpunkt-Nummern auf den Radweghinweisschildern montiert. In den nächsten

Tagen folgt an jedem Standort der Aufbau eines weiteren Schildes, auf dem die entsprechenden Lagepläne abgebildet sind.

Laut Emsland Tourismus GmbH ist die Fertigstellung bis Ende April geplant. Die EL Tourismus GmbH wird die Einführung des Knotenpunktsystems in Kürze in der Presse NOZ und in den Sozialen Medien ausführlich vorstellen. Ein offizieller Eröffnungstermin steht zwar noch nicht fest, aber das System kann natürlich auch schon jetzt genutzt werden, z.B. mit Hilfe der App „Fietsknoop“. Nähere Infos sind auf der Homepage der EL Touristik zu finden.

6.13. LED-Sanierungsprogramm

Die Umstellungsarbeiten werden in der nächsten Woche beginnen. Voraussichtlich werden zuerst die Peitschenleuchten an der Schüttorfer Straße ersetzt. Die Arbeiten werden von Firma Mönkedieck aus Cloppenburg durchgeführt.

6.14. Nepomuk Kita Salzbergen; Installation einer Photovoltaikanlage

Der Auftrag für die Installation einer Photovoltaikanlage an der Nepomuk Kita wurde an die Reine Energie GmbH aus Rheine erteilt. Die Anlage soll im August installiert werden.

6.15. Lüftungsanlagen in Schulen

Der Auftrag für die Planungsleistungen für das Lüftungskonzept wurde an das Planungsbüro IGA Projektplan aus Lingen erteilt. Es findet in dieser Woche zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ein Anlaufgespräch mit dem Planungsbüro statt.

7. Jahresergebnisse 2021 und Haushaltspläne 2022 der Kindertagesstätte St. Cyriakus einschließlich Familienzentrums und Kita Augustinus sowie Übernahme der Haushaltsdefizite der Kath. Kindertagesstätten **Vorlage: BV/025/2022**

Die vorläufigen Haushaltspläne des Jahres 2022 und die Jahresabschlüsse 2021 für die beiden katholischen Kindertagesstätten St. Augustinus und St. Cyriakus liegen vor und sind als Anlage dieser Mitteilungsvorlage angehängt.

Die Rendante und damit auch die Aufstellung der Haushaltspläne für die katholischen Kindertagesstätten erfolgt vertragsgemäß durch die Gemeinde Salzbergen. Verbleibt nach Anrechnung aller Zuschüsse, Beiträge und zweckgebundenen Spenden ein Defizit, so wird dieses in voller Höhe durch die politische Gemeinde getragen.

Kita St. Augustinus

Unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge der Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde Salzbergen beläuft sich das Jahresergebnis 2021 auf „**+34.779,51 Euro**“.

Erwähnenswert für die Haushaltsplanung 2021 ist, dass die Kosten für die 6. Gruppe in der Hügelsburg anteilig für 5/12 Monate berechnet wurden. Der Haushaltsplan 2022 geht von einem Haushaltsvolumen von **1,174 Millionen Euro** aus.

Kita St. Cyriakus

Der Haushaltplan der Kita St. Cyriakus ist in drei Kostenstellen aufgeteilt. Dabei handelt es sich um die allgemeine Kostenstelle der Kita St. Cyriakus (Kst.: 4110), die Kostenstelle für die integrativen Gruppen (Kst: 4130) und die Kostenstelle für das Familienzentrum (Kst: 4150). Diese Kostenstellen sind unabhängig voneinander und bilden in sich geschlossene Teilhaushalte. Für jeden Teilhaushalt sind eigene Jahresergebnisse auszuweisen.

Kst: 4110 – Allgemeine Kostenstelle der Kita St. Cyriakus:

Die Kst. 4110 schließt unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge der Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde Salzbergen mit einem Jahresergebnis von „**+88.342,33 Euro**“. Für das Haushaltsjahr 2022 sind im investiven Bereich die Kosten für den Umbau der Kita St. Cyriakus (I-2021-01 Sanierung Kita St. Cyriakus) berücksichtigt. Die Investitionsmaßnahme hat nach den vorliegenden Kostenschätzungen ein Volumen von **1.377.728,05 Euro** und würde für das Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung der zu erwartenden weiteren Förderung eine Finanzierungslücke von 316.589,05 Euro aufweisen, da als Zuschuss der Gemeinde im Jahr 2022 maximal 435.000 € fließen können. Es können somit in 2022 maximal Investitionen von **1.061.139,00 Euro** eingeplant werden.

Die Differenz i.H.v. 316.589,05 Euro ist entsprechend im Haushaltsjahr 2023 als Aufwand sowie als Zuschuss der Gemeinde Salzbergen einzuplanen. Es ergibt sich damit folgender Finanzierungsplan:

I-2021-01 Sanierung Kita St. Cyriakus				
		2023	2022	
365100	Anschaffungen / Baumaßnahmen ab 500,00€ netto	316.589,05	1.061.139,00	1.377.728,05
Finanzierung:				
202100	Bistumszusch. zu Investitionsmaßnahmen/Reparaturen		257.000,00	257.000,00
204130	Landkreis - Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen		275.500,00	275.500,00
204140	Stadt/Gemeinde - Zuschüsse Investitionsmaßnahmen	316.589,05	435.000,00	751.589,05
204150	Sonstige - Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen		93.639,00	93.639,00
Saldo aus Finanzierung:				

Das Volumen dieser Kostenstelle beträgt für den Haushaltsplan 2022 **1,04 Millionen Euro** (ohne Umbaumaßnahme).

Kst: 4130 – Kostenstelle für die integrativen Gruppen

Für das Haushaltjahr 2022 ist ein Überschuss von „**+59.909,67**“ entstanden.

Dieser Überschuss soll in die Integrationsrücklage fließen. Diese beläuft sich nach Zuführung des Überschusses auf 95.886,18 €.

Für die Rücklagenzuführung bedarf es eines Beschlusses des Kirchenvorstandes.

Das Volumen dieser Kostenstelle beträgt für das Haushaltsjahr 2022 **156.800 Euro**.

Kst.: 4150 - Kostenstelle für das Familienzentrum St. Cyriakus

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Überschuss von „**+2.072,23 Euro**“. Davon entfallen 253,75 Euro auf bisher nicht verausgabte Spenden für das Projekt „Kinder stark machen“ und 1.818,48 Euro auf den normalen Zahlungsverkehr.

Die Spenden i.H.v. 253,75 Euro müssen in eine Spendenrücklage eingestellt werden. Der Überschuss über 1.818,48 Euro sollte zudem der Rücklage für das Familienzentrum zugeführt werden.

Das Haushaltsvolumen für 2022 beläuft sich auf **52.900 Euro**.

1. Abwicklung der Jahresergebnisse der kath. Kindertagesstätte

Die Jahresabschlüsse für das Jahr 2021 wurden nun erstellt:

Kindertagesstätte	Defizit im Gem. Haushalt 2021 (geplant)	Defizit im Kita-Haushalt 2021 (geplant)	Zuschuss Gemeinde 2021 (tats. aus dem Gem. HH. geflossen)	Zuschuss Gemeinde 2020 (inkl. pos. Jahresergebnis in Kita-HH 2020)	Ergebnis der Einrichtungen nach Jahresabschluss 2021	Tatsächliches Defizit
St. Augustinus	350.000,00	379.425,00	315.000,00	355.411,49	34.779,51	320.631,98
St. Cyriakus	350.000,00	308.575,00	265.000,00	270.358,30	88.342,33	182.015,97
Gesamt:	700.000,00	688.000,00	580.000,00	625.769,79	123.121,84	502.647,95

Für das Haushaltsjahr 2021 ist unter Berücksichtigung der gezahlten Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde kein zusätzliches Defizit in den Kindertagesstätten entstanden.

Die bereits zu viel gezahlten Zuschüsse i.H.v. 34.779,51 Euro (Kita St. Augustinus) und 88.342,33 Euro (Kita St. Cyriakus) sollten als Jahresüberschuss 2021 (Rücklage) dem Haushaltsjahr 2022 zugeführt werden, so dass sich die Betriebskostenzuschüsse im Jahr 2022 anteilig verringern.

2. Haushaltspläne der kath. Kindertagesstätten 2022

Die Haushaltspläne sind als Anlage beigefügt und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die kirchlichen Haushaltspläne sind nach den Vorgaben des Bistums Osnabrück aufzustellen.

Übersicht der Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde (Defizitausgleich):

(Im Haushaltsplan der Kitas unter Nr. 203440 dargestellt):

Kindertagesstätte	Betriebskostenzuschuss/ Defizit 2022
St. Augustinus	408.845,00 €
St. Cyriakus	290.000,00 €
Gesamt	698.845,00 €

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Haushaltsplänen in der vorgelegten Form (s. Anlagen) zuzustimmen. Das Defizit in Höhe von **698.845,00 Euro** ist durch die Gemeinde Salzbergen zu übernehmen.

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt die Übernahme der tatsächlichen Defizite der beiden katholischen Kindertagesstätten aus dem Jahr 2021.
2. Die Zuführung des Jahresüberschusses aus 2021 in das Haushaltsjahr 2022 wird im Kita-HH in Höhe von 34.779,51 € für die Kita St. Augustinus sowie in Höhe von 88.342,33 € für die Kita St. Cyriakus, genehmigt.
3. Der Rat der Gemeinde Salzbergen stimmt den Haushaltsplänen 2022 für die Kindertagesstätten St. Augustinus und St. Cyriakus zu. Der geplante Betriebskostenzuschuss beträgt insgesamt 698.845,00 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**8. Ortskernsanierung Salzbergen; Beschluss über Ergebnisse VU/ISEK und Programmanmeldung 2022**

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Salzbergen – Ortskern“ gem. § 141 BauGB beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 27.12.2021 gem. § 141 Abs. 3 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Lageplan, in dem der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes dargestellt ist, lag in der Zeit vom 04.01.2022 bis 04.02.2022 im Rathaus öffentlich aus.

Mit Schreiben vom 31.01.2022 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 139 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert, mittels Fragebogen eine Stellungnahme bis zum 01.03.2022 abzugeben.

Seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Salzbergen – Ortskern“ vorgetragen. Es liegen lediglich Hinweise vor. Das beauftragte Planungsbüro BauBeCon Sanierungsträger GmbH aus Bremen hat zu den vorgebrachten Stellungnahmen einen Abwägungsvorschlag, der als **Anlage 1** beigefügt ist, erarbeitet.

Der Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen und die Inhalte des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) wurden im Rahmen einer Bürgerversammlung den Betroffenen sowie der Öffentlichkeit am 09.03.2022 vorgestellt und erläutert. Die Präsentation von der Bürgerversammlung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Seitens einiger Anlieger wurden mit Schreiben vom 09.02.2022 und vom 22.02.2022 sowie auf der Bürgerversammlung am 09.03.2022 Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Die vorgetragenen Bedenken sind in dem Abwägungsvorschlag (**Anlage 1**) behandelt worden. Auf dieser Grundlage soll ein Abwägungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

a) Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB sowie die Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 137 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 139 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Der als **Anlage 1** beigefügte Abwägungsvorschlag wird beschlossen.

b) Das als **Anlage 3** beigefügte Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Salzbergen – Ortskern“ wird beschlossen.

c) Es wird beschlossen, dass der Aufnahmeantrag für die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Salzbergen – Ortskern“ in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ gestellt werden soll.

Die Gemeinde Salzbergen erklärt die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes und des Bundes nicht gedeckten Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme aufzubringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

9. Bebauungsplan Nr. 47 "Freizeitgebiet Holsterfeld", 5. Änderung

a) Beschluss über Bedenken und Anregungen

b) Satzungsbeschluss

Vorlage: BV/021/2022

Darlegung des Sachverhaltes:

a)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“ beschlossen. Die hierfür erforderliche frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde im März 2021 durchgeführt.

In der Verwaltungsausschuss-Sitzung am 11.05.2021 wurden die vorgetragenen Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung behandelt und der entsprechende Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Entwurf der o.a. Bebauungsplanänderungen, einschließlich Anlagen, lag in der Zeit vom 20.12.2021 – 21.01.2022 im Rathaus öffentlich aus. Zudem konnten die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Salzbergen eingesehen werden. In diesem Zeitraum hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zu den Entwurfsunterlagen zu äußern. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Im vorgenannten Zeitraum wurde gleichzeitig die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung informiert und gleichzeitig aufgefordert worden, zum Entwurf dieses Bebauungsplanes eine Stellungnahme bis zum 21.01.2022 abzugeben.

Das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, hat die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen, die als Anlage dieser Vorlage beigefügt sind, erarbeitet.

Hierzu ist insbesondere auf die Stellungnahme des Landkreis Emsland eingegangen worden, der u.a. Einwände gegen die festgesetzte Grundfläche der Wochenendhäuser von 70 m² vorgebracht hat. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger wird die Grundfläche nun um 10 m² verringert und somit auf insgesamt 60 m² festgesetzt.

Der Beschluss über alle vorgetragenen Bedenken und Anregungen muss nach Durchführung aller Verfahrensdurchgänge durch den Rat der Gemeinde Salzbergen gefasst werden.

b)

Nach Abschluss der einzelnen Verfahrensschritte und erfolgter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, kann demnach der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Salzbergen gefasst werden.

Beschluss:

a)

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt, die in der Anlage zur Vorlage Nr. BV/021/2022 aufgeführten Abwägungen zu den Stellungnahmen im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“ vorzunehmen.

b)

Der Rat der Gemeinde Salzbergen beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, Kartierbericht zu Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Artenschutzbeitrag, schalltechnischer Beurteilung und zusammenfassender Erklärung als Satzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**10. LEADER 2023-2027; Regionales Entwicklungskonzept und Letter of Intent
Vorlage: BV/033/2022**

Darlegung des Sachverhaltes:

Aktuell wird für die „Lokale Aktionsgruppe“ (LAG) der LEADER-Region Südliches Emsland durch das Büro pro-t-in, Lingen, der Antrag für die Aufnahme in die nächste Förderperiode 2023-2027 vorbereitet. Kernstück der Bewerbung ist ein aktualisiertes Regionales Entwicklungskonzept (REK), dass in der letzten Sitzung der LAG in seinen Grundzügen verabschiedet wurde. Hierzu gab es in den letzten Wochen zahlreiche sogenannte „Dialogtische“ in den beteiligten Gemeinden, Workshops und eine umfassende online-Beteiligungsmöglichkeit über eine eigens eingerichtete Internetseite (<https://mitmachen-sel.pro-t-in.de/>). Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses sind jetzt in einen ersten REK-Entwurf eingeflossen, der als Anlage zur Vorlage vorgelegt wird. Der vorgelegte Entwurf ist bis zum Abgabetermin noch weiter zu überarbeiten und stellt nicht die Endfassung dar. Er enthält aber bereits die wesentlichen Punkte der für die LEADER-Region in der nächsten Förderperiode vorgeschlagenen Fördertatbestände.

Weiterhin ist dem Antrag auf (Wieder-)Aufnahme in das Förderprogramm eine Absichtserklärung der beteiligten Kommunen („Letter of intent“ (LOI)) hinsichtlich der Finanzierung der erforderlichen Kofinanzierung und eines jährlichen Sonderzuschusses in das sog. „SELBudget“ beizufügen. Das SEL-Budget ist – wie in der letzten Förderperiode – ein projektunabhängiger Förderfonds, der während der Förderperiode mit festen Beträgen durch die Beteiligten Kommunen „gefüllt“ wird und der zusätzlich für noch zu gemeinsam festzulegende Projekte eingesetzt werden kann. Der LOI ist ebenfalls als Anlage der Vorlage beigelegt.

Bei erfolgreicher Bewerbung können voraussichtlich über 2,882 Mio. EURO für die Region eingeworben werden und abzüglich der voraussichtlichen Kosten für die LAG und das Regionalmanagement (REM) rd. 2,5 Mio. an Fördermitteln an diverse Projekte mit Förderquoten in Höhe von 40 – 65% ausgeschüttet werden.

Bürgermeister Kaiser berichtet, dass die LAG das REK in der Sitzung am 30.04.2022 final beschlossen hat und stellt die Grundzüge des REK anhand einer Präsentation vor. Die Präsentation wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Rat

1. nimmt den vorgelegten REK-Entwurf zur Kenntnis.
2. stimmt dem vorgelegten „Letter of Intent – Kofinanzierung LEADER für Lokale Aktionsgruppe Südliches Emsland“ zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

11. Planeretzende Abwägungsentscheidung zur Herstellung einer Erschließungsanlage gem. § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße "Winkelweg"
Vorlage: BV/035/2022

Darlegung des Sachverhaltes:

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt gemäß § 125 Absatz 1 BauGB im Allgemeinen einen Bebauungsplan voraus. Für die Erschließungsanlage „Winkelweg“ besteht kein Bebauungsplan, der die Straßenverkehrsflächen festsetzt.

Für die Bereiche ohne planungsrechtliche Festsetzung der Straßenverkehrsfläche gilt die Erschließungsanlage gemäß § 125 Abs. 2 BauGB als ordnungsgemäß hergestellt, wenn diese den Anforderungen nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht. So muss die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmen. Weiter müssen die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten Grundsätze, Leitlinien und öffentlichen und privaten Belange von der Planung berücksichtigt und gem. § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Diese Anforderungen werden im Weiteren erläutert.

Ziel der planeretzenden Abwägungsentscheidung zur Herstellung einer Erschließungsanlage ist es, die öffentliche Anlage überhaupt herstellen zu dürfen und in der Konsequenz die Erschließungskosten auch auf die Beitragspflichtigen umlegen zu können.

Planverfahren:

§ 125 Abs. 2 BauGB definiert keinen festen Ablauf für das Planverfahren. Der betroffene Bereich der Straße „Winkelweg“ (siehe Anlage) ist seit Jahrzehnten als Straße im Außenbereich gewidmet worden. Ein Ausbau als Ortsstraße ist bisher nicht erfolgt. Der nun geplante Endausbau ist in jeder Hinsicht unproblematisch. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden daher nicht beteiligt. Eine öffentliche Auslegung der Ausbauplanung erfolgte ebenfalls nicht.

Die Ausbauplanung wurde den betroffenen Anliegerinnen und Anliegern vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Änderungswünsche wurden nur hinsichtlich der Reduzierung der entstehenden Kosten geäußert. Funktional bestanden gegen den Ausbau keine Bedenken.

Bindung der Herstellung der Erschließungsanlage an die Grundsätze der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4-7:

Nachfolgend werden die von der Herstellung der Erschließungsanlage betroffenen Aspekte zusammengetragen und bewertet. Im Anschluss daran werden die ermittelten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen:

Bindung an übergeordnete Planung (§1 Abs. 4 BauGB):

Bauleitpläne müssen den Zielen der übergeordneten Planungen (Landes- und Regionalplanung) entsprechen. Der rechtsgültige übergeordnete Flächennutzungsplan sieht beidseitig des Winkelwegs Wohnbauflächen vor. Der Ausbau der Erschließungsanlage dient der Erschließung dieser Wohnbauflächen und hat nur kleinräumliche Auswirkungen. Diese verstoßen nicht gegen ein Ziel der Raumordnung. Die Ziele der überörtlichen Planung sind nicht betroffen.

Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung (§1 Abs. 5 BauGB)

Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung sind gesetzlich verankerte Ziele der Bauleitplanung und müssen auch bei der planeretzenden Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 BauGB befolgt werden. Durch den Ausbau der Straße „Winkelweg“ werden lediglich geringfügig neue Flächen in Anspruch genommen. Es erfolgt lediglich der Ausbau als Ortsstraße. Der Ausbaustandard ist maßvoll gewählt und auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Entsprechend der Nutzungen und den daraus resultierenden Mindestbreiten werden diese hergestellt und entsprechen folglich dem Ziel einer wirtschaftlichen Erschließung und einer nachhaltigen Entwicklung.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse definieren sich unter anderem über die Belichtung und Besonnung der Wohnungen, die Einwirkung von Lärm und über die Erschließung. Durch die Herstellung der Erschließungsanlage ergibt sich keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Die bisher nur in Teilen befestigte Wegefläche konnte nicht ausreichend entwässert werden, so dass bei Regen sich großflächig Wasserpfützen ergaben. Der Ausbau soll auch einer ordnungsgemäßen Entwässerung der Straßenflächen dienen. Eine entsprechende normgerechte Entwässerungskanalisation mit Nebenanlagen wird eingebaut. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewährleistet.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die Herstellung der Erschließung in gestalterisch ansprechender Form trägt zu einer Verbesserung des Wohnumfelds der Bevölkerung bei.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Belange sind durch den Ausbau der Erschließungsanlage nicht berührt.

Erhaltung der vorhandenen Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Die Belange sind durch den Ausbau der Erschließungsanlage nicht berührt.

Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Im näheren Umfeld der Erschließungsanlage befinden sich keine Baudenkmäler. Der Ausbau der Erschließungsanlage trägt zu einer positiven Gestaltung des Orts- und Straßenbildes bei.

Belange der Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange der Kirchen- und Religionsgemeinschaften sind durch den Ausbau der Erschließungsanlage nicht berührt.

Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Belange des Umweltschutzes umfassen die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ausbau der Erschließungsanlage erfolgte an gleicher Stelle, an der sie seit Jahrzehnten bereits vorhanden ist. Den Belangen des Bodenschutzes und des sparsamen Umgangs mit Flächen ist Rechnung getragen. Des Weiteren sind auch artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen.

Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Belange der Wirtschaft sind, wie auch die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) bis f) BauGB genannten Belange, nicht betroffen.

Belange der Mobilität (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Der Ausbau von Erschließungsanlagen richtet sich nach den Anforderungen der Umgebung. In diesem Falle wurde kein Abschnitt gebildet, die öffentliche Erschließungsanlage schließt jeweils an eine Sammelstraße an.

Durch die Maßnahme wird die Qualität der Erschließung sowohl für Kraftfahrzeuge als auch für Radfahrer und Fußgänger erhöht.

Belange der Verteidigung (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Die Belange der Verteidigung sind durch den Ausbau der Erschließungsanlage nicht berührt.

Ergebnisse von städtebaulichen Entwicklungskonzepten (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Der Ausbau dient der besseren Erreichbarkeit der am Winkelweg gelegenen Grundstücke und Wohngebäude. Der Ausbau steht daher im Einklang mit den städtebaulichen Entwicklungskonzepten.

Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Durch die Maßnahme werden kaum zusätzlichen Flächen versiegelt. Eine Straßenentwässerung, eingeschlossen Straßenrinnen und – einläufe, wird mit der Maßnahme gleichzeitig realisiert. Mit dem Ausbau der Erschließungsanlage wird eine kontrollierte Wasserführung über eine Straßenentwässerung vorgenommen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind durch den Ausbau der Erschließungsanlage nicht berührt.

Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden sowie deren Unterbringung sind durch den Ausbau der Erschließungsanlage nicht berührt.

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die zusammengetragenen öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Die Ausführungen zeigen, dass alle in den Grundsätzen der Bauleitplanung genannten Belange angemessen berücksichtigt werden, soweit diese von der Planung überhaupt betroffen sind.

Dem Endausbau der Erschließungsanlage „Winkelweg“ stehen keine privaten und öffentlichen Belange entgegen.

Der grundsätzliche Wunsch von privaten Grundstückseigentümern, nicht mit Erschließungsbeiträgen wirtschaftlich belastet zu werden, ist kein abwägungsrelevanter Belang; die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unterliegt nicht der Abwägung, da sie eine im Erschließungsbeitragsrecht gem. BauGB begründete Pflicht der Gemeinde ist. Gleichwohl ist mit der Maßnahme angestrebt, sparsam und wirtschaftlich zu bauen, um die Anlieger nicht unnötig finanziell zu belasten. Dem Bestreben nach Kostensenkung stehen aber auch funktionale Aspekte und die Vermeidung eines erhöhten Unterhaltungsaufwandes gegenüber.

Fazit und weiteres Verfahren

Die planeretzende Abwägungsentscheidung zur Herstellung einer Erschließungsanlage gemäß § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße „Winkelweg“ entspricht den Anforderungen nach § 1 Abs. 4 - 7 BauGB. Die Erschließungskosten können auf Grundlage dieses Beschlusses erhoben werden.

Der „Winkelweg“ ist auf gesamter Länge bisher nicht endgültig als Ortsstraße hergestellt worden.

Die Fahrbahn ist gemäß Gemeindevorsatzung erst dann als endgültig fertiggestellt zu betrachten, wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist.

Überdies fehlen Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen zur Straßenentwässerung, eingeschlossen Straßenrinnen und – einläufe.

In der Konsequenz finden die Vorschriften der §§ 127 ff BauGB i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Salzbergen vom 03.02.2000 Anwendung.

Geplant ist nun der Ausbau des „Winkelweges“ in gesamter Länge entsprechend der Planung des Büros IPW, Wallenhorst unter Berücksichtigung der o.g. Änderungsempfehlung, im Süd-Westen durch die „Steider Straße“ und im Norden-Osten durch den „Bruchweg“ begrenzt.

Einsparpotentiale zur bisherigen Planung:

In der Anliegerversammlung am 22.03.2022 wurde darum gebeten, Alternativen zur bisherigen Planung zu überlegen, um die bislang zu erwartenden Ausbaukosten zu reduzieren. Folgende Ausbau-Varianten können zur Diskussion gestellt werden:

Variante 1

Keine Änderung der Planung. Der Endausbau erfolgt zu einem spät möglichen Zeitpunkt. Damit bleibt der Zustand einer Baustraße bis auf weiteres erhalten.

Vorteil:

- Der Abrechnungszeitpunkt und damit auch die Zahlungsziele für die Beitragszahler verschieben sich weiter in die Zukunft.

Nachteile:

- Die drei unbebauten Baugrundstücke aus dem Baugebiet Steider Straße Süd, die vom Winkelweg erschlossen werden, wurden zu einem Preis inklusive Ablösung eines Anliegerbeitrages zum Winkelweg verkauft. Hieraus ergibt sich ein Anspruch auf zeitnahen Ausbau der Straße, jedoch nicht auf einen bestimmten Ausbaustandard.

- „Bauschäden“ wie z.B. Schlaglöcher, Pfützenbildung, etc., stellen sich früher ein als bei einer endausgebauten Straße.

- Unterhaltung / Pflege der unbefestigten Straßenseitenräume ist nicht geklärt und wäre länger notwendig.

Variante 2

Sofortiger Teilendausbau des langen Straßenschenkels, Keine Änderung der Ausbauplanung, aber Vermeidung des Zwischenein- und ausbaus von Asphalt (Baustraße) für den Teilbereich.

Vorteil:

- Einsparpotential ca. 45.500 €

Nachteile:

- es sind verkehrslenkende Maßnahmen notwendig zum Schutz der bereits fertiggestellten Flächen vor übermäßiger Belastung. (z.B. Sperrung der Durchfahrt zum Ende des Bauabschnitts, alternativ: Anordnung Einbahnstraße – die Zuständigkeit liegt bei der Verkehrsbehörde Landkreis Emsland)

- durch Irrverkehre können trotzdem Schäden im fertiggestellten Bereich entstehen

Variante 3

Breite der endausgebauten Straße wird auf 4 bzw. 5 m verringert, beidseitig ca. 1 m breiter unbefestigter Seitenstreifen, unterbrochen von Grundstückszufahrten.

Vorteil:

- Einsparpotential ca. 25.000 €

Nachteile:

- Einbahnstraßenregelung vermutlich notwendig

- „Rangierfläche“ für Autos von Kfz-Stellplätzen in Senkrechtaufstellung auf Privatgrund ist mit 4 m Straßenbreite zu gering

- Unterhaltung / Pflege der unbefestigten Straßenseitenräume nicht geklärt

- Unterhaltung / Gewährleistung von nachträglich, evtl. in Eigenleistung, befestigten Teilen des Seitenstreifens unklar

Variante 4

Kompletter Verzicht auf Baustraße, stattdessen sofortiger Endausbau mit verringerter Breite der endausgebauten Straße auf 4 bzw. 5 m, beidseitig ca. 1 m breiter unbefestigter Seitenstreifen, unterbrochen von Grundstückszufahrten.

Vorteil:

Einsparpotential ca. 80.000 €

Nachteile:

- Einbahnstraßenregelung vermutlich notwendig
- „Rangierfläche“ für Autos von Kfz-Stellplätzen in Senkrechtaufstellung auf Privatgrund ist mit 4 m Straßenbreite zu gering
- Unterhaltung / Pflege der unbefestigten Straßenseitenräume nicht geklärt
- Unterhaltung / Gewährleistung von nachträglich, evtl. in Eigenleistung, befestigten Teilen des Seitenstreifens unklar
- Zahlungsziel für Beiträge verkürzt sich auf max. 4 Jahre nach Fertigstellung

Variante 5

Sofortiger Teilendausbau des langen Straßenschenkels, Endausbau mit verringerter Breite der endausgebauten Straße auf 4 m, beidseitig ca. 1 m breiter unbefestigter Seitenstreifen, unterbrochen von Grundstückszufahrten; sofortiger Einbau einer Baustraße im kurzen Straßenschenkel, Endausbau erfolgt später mit verringerter Breite der endausgebauten Straße auf 5 m, beidseitig ca. 1 m breiter unbefestigter Seitenstreifen, unterbrochen von Grundstückszufahrten.

Vorteil:

- Einsparpotential ca. 70.000 €

Nachteile:

- es sind verkehrslenkende Maßnahmen notwendig zum Schutz der bereits fertiggestellten Flächen vor übermäßiger Belastung. (z.B. Sperrung der Durchfahrt zum Ende des Bauabschnitts, alternativ: Anordnung Einbahnstraße – die Zuständigkeit liegt bei der Verkehrsbehörde Landkreis Emsland)
- durch Irrverkehre können trotzdem Schäden im fertiggestellten Bereich entstehen
- „Rangierfläche“ für Autos von Kfz-Stellplätzen in Senkrechtaufstellung auf Privatgrund ist mit 4 m Straßenbreite zu gering
- Unterhaltung / Pflege der unbefestigten Straßenseitenräume nicht geklärt
- Unterhaltung / Gewährleistung von nachträglich, evtl. in Eigenleistung, befestigten Teilen des Seitenstreifens unklar

Beschlussfindung

Bürgermeister Kaiser berichtet, dass der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Sitzung am 29.03.2022 keine Beschlussempfehlung ausgesprochen hat. Stattdessen wurde beschlossen, die Anlieger nochmals über die vorliegenden Ausbau-Varianten zu informieren und ein Stimmungsbild dazu einzuholen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Mehrheit der Anlieger des Winkelweges für die Ausbauvariante Nr. 2 ausgesprochen hat.

Ratsfrau Brinkers bedankt sich im Namen der Anlieger dafür, dass die Anlieger in einem so wichtigen Entscheidungsprozess nochmals beteiligt wurden. Obwohl seitens der Anlieger ursprünglich die Erarbeitung einer Variante mit größtmöglicher Einsparung gefordert wurde, habe sich die Mehrheit nun für die Ausbauvariante 2 entschieden.

Ratsherr Gödde bedankt sich bei den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, dass sie den Anliegern nochmals die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt haben und so heute ein Be-

schluss gefasst werden kann, der sowohl von den politischen Vertretern, als auch von den Anliegern mitgetragen werden kann. Vor diesem Hintergrund wird die SPD-Fraktion der Ausbauvariante 2 zustimmen.

Ratsherr Elling bedankt sich bei allen Anliegern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und weist darauf hin, dass auch die CDU-Fraktion der Ausbauvariante 2 zustimmen wird.

Abschließend liest Ratsvorsitzender Evers die Beschlussempfehlung vor und bittet die Ratsmitglieder um ihre Zustimmung, dass der Winkelweg wie vorgetragen nach der Variante 2 weiter ausgebaut wird.

Hinsichtlich der Abstimmung weist Ratsvorsitzender Evers darauf hin, dass Ratsfrau Mechtild Brinkers sich bei dieser Abstimmung nicht beteiligen darf, da sie als Anliegerin des Winkelweges selbst beteiligt ist und gemäß § 41 NKomVG ein Mitwirkungsverbot für sie besteht.

Beschluss:

1. Die Herstellung der Straße „Winkelweg“ im dargestellten Gebiet entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB. Die planeretzende Abwägungsentscheidung ersetzt somit gem. § 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. 3634) einen Bebauungsplan und ermöglicht die Herstellung der Erschließungsanlage im dargestellten Gebiet.
2. Es wird beschlossen die Endausbauplanung des „Winkelweges“ und den Zeitplan entsprechend der Variante 2 anzupassen. Der überplanmäßigen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Finanzierungsmittel wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

12. Sanierung "Holländischer Güterschuppen"

Vorlage: BV/034/2022

Darlegung des Sachverhaltes:

Wie bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.02.2022 berichtet, können sich die Zeltlagerleiterrunde, die Kolpingjugend und die Landjugend eine Nutzung des Holländischen Güterschuppens als Lager/-fläche für Vereinsutensilien und als Treffpunkt für Leiterrunden vorstellen.

Der Holländische Güterschuppen steht unter Denkmalschutz. Dieses ist bei der Wiederherstellung des Gebäudes besonders zu beachten. Der größte Teil des Gebäudes könnte als unbeheiztes Lager dienen. Der Bereich für organisatorische Angelegenheiten und Treffpunkte sollte wärmeisoliert und beheizbar sein, sowie mit Toiletten und ggf. Küchenzeile ausgestattet sein.

Auf Grundlage der v. g. Erkenntnisse wurde durch die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Bedarfsplanung (**Anlage**) für den Holländischen Güterschuppen erarbeitet.

Im Rahmen der weiteren Projektphase sollte nun ein Ausschreibungsverfahren für die Leistungen eines Fachplaners/Architekten durchgeführt werden. Bei der Ausschreibung sollte das volle Leistungsbild (Grundleistungen) der aktuellen HOAI für die Gesamtmaßnahme erbracht werden. Eine Staffelbeauftragung sollte berücksichtigt werden, so dass jederzeit die Möglichkeit des Nachsteuerns gegeben ist. Die weitere Planung soll dann in enger Abstimmung mit den Jugendverbänden erfolgen.

Beschluss:

Auf Grundlage der Bedarfsplanung ist der Holländische Güterschuppen zu sanieren. Die entsprechenden Leistungen für einen Fachplaner/Architekten sind auszuschreiben. Die Planung ist mit den Jugendverbänden abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

13. Anträge und Anfragen

Ratsvorsitzender Evers stellt auf Nachfrage fest, dass keine Anträge oder Anfragen im Rahmen der öffentlichen Sitzung zu behandeln sind. Er dankt allen Anwesenden und schließt damit um 19:45 Uhr die öffentliche Ratssitzung.

gez. Franz-Josef Evers
Ratsvorsitzender

gez. Andreas Kaiser
Bürgermeister

gez. Christoph Berning
Protokollführer/in